

Begünstigungserklärung Freie Vorsorge (Säule 3b) Ergänzungen zum Antrag/zur Police

Antragsteller/Versicherungsnehmer

Vorname	<input type="text"/>	Name	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Policen-Nr.	<input type="text"/>
Antrag vom	<input type="text"/>	Antrags-Nr.	<input type="text"/>

Anspruchsberechtigung für Versicherungsleistungen

Der Versicherungsnehmer ist für alle Versicherungsleistungen anspruchsberechtigt, die zu seinen Lebzeiten fällig werden.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Begünstigung im Erlebensfall der Versicherten Person jederzeit abzuändern. Dies kann auch noch nach Fälligkeit des Anspruchs erfolgen.

Begünstigung im Todesfall der Versicherten Person

Der Versicherungsnehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Soweit Leistungen im Todesfall vereinbart sind, sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge begünstigt:

- Standardbegünstigung von Pax**
der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner, bei deren Fehlen die Kinder, bei deren Fehlen die Erben

- Eigene Begünstigungserklärung**

Bitte den Vornamen, den Nachnamen und das Geburtsdatum der begünstigten Person sowie allenfalls eine Anspruchsquote angeben.
Beispiel: Hans Muster, 30. September 1977, bei dessen Fehlen Maria Muster, 22. Juli 1982, und Fritz Muster, 6. August 1980, zu gleichen Teilen.

Der Versicherungsnehmer bestätigt, darüber informiert zu sein, dass die Begünstigung jederzeit abänderbar ist. Pax rät, die Begünstigungserklärung regelmässig zu überprüfen und allenfalls an neue Lebenssituationen anzupassen. Es besteht die Möglichkeit, eine Begünstigungserklärung unwiderruflich auszusprechen. Dies ist zusätzlich zu vermerken.



Hinweis zur Versicherung auf das Leben eines Dritten**(Versicherte Person ist mit dem Versicherungsnehmer nicht identisch)**

Die Standardbegünstigung gilt nicht für Versicherungen auf das Leben eines Dritten. Im Todesfall der Versicherten Person ist gewöhnlich der Versicherungsnehmer begünstigt, eine abweichende eigene Begünstigungserklärung kann getroffen werden.

Die Begünstigung regelt jedoch nur die Verhältnisse bei Tod der Versicherten Person. Will der Versicherungsnehmer bestimmen, wer neuer Versicherungsnehmer werden soll, falls er vor der Versicherten Person stirbt, so ist dafür eine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) notwendig. Für deren Abfassung empfiehlt Pax den Beizug eines juristischen Beraters. Hat der Versicherungsnehmer keine Verfügung getroffen, so fällt die Versicherung in seinen Nachlass, d. h. sie gehört allen Erben gemeinsam. Die Begünstigungserklärung des Versicherungsnehmers wird mit dem Tod des Versicherungsnehmers unwiderruflich.

Ort/Datum**Unterschrift
Antragsteller/
Versicherungsnehmer**